

VORHABEN

6. Änderung Flächennutzungsplan, Bereich Hühnerellern

Gemarkung Reckertshausen

VORHABENTRÄGER

Stadt Hofheim i. UFr.

LANDKREIS

Haßberge

BEGRÜNDUNG
zum Entwurf der 6. Änderung des
Flächennutzungsplans vom 05.05.2020
mit integrierten Umweltbericht

VORHABENTRÄGER:

Stadt Hofheim i. UFr.
Marktplatz 1
97461 Hofheim i. UFr.
T +49 9523 50337 0

Haßfurt, 05.05.2020

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 05.05.2020

gez. Peter Kuhn
Architekt
Geschäftsführender Gesellschafter

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
TEIL A: Begründung zum Flächennutzungsplan	3
1 Planungsgrundlagen	3
1.1 Aufgabe und Ziel der Planung / Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Planungsvarianten	4
2 Allgemeine Angaben zum Plangebiet	4
2.1 Lage des Plangebietes	4
2.2 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	4
2.3 Verkehrliche Erschließung	6
2.4 Bestehende Nutzung des Plangebietes	6
2.5 Denkmalschutz	6
2.6 Immissionsschutz	6
2.7 Altablagerungen und Altlasten	6
2.8 Geogefahren	7
2.9 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege	7
3 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	7
4 Flächenbilanz	7
5 Verfahrensvermerke	8
TEIL B: Umweltbericht	9
1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	9
1.1 Schutzgut Geologie und Boden	9
1.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	9
1.3 Schutzgut Luft und Klima	9
1.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	9
1.5 Schutzgut Mensch einschließlich Erholungseignung	9
1.6 Schutzgut Landschaftsbild	10
1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	10
2 Ausgleich	10
3 Zusammenfassung	10

TEIL A: Begründung zum Flächennutzungsplan

1 Planungsgrundlagen

1.1 Aufgabe und Ziel der Planung / Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Hofheim i. UFr. hat im Bereich der Gemarkung Reckertshausen den Bebauungsplan „Hühnerellern“ für ein Sondergebiet Solar aufgestellt. Der Bebauungsplan war mit der Bekanntmachung am 05.12.2011 in Kraft getreten. Aufgrund vorangegangener Änderungen der Einspeisevergütungen wurde die Nutzung dieser Fläche zunächst zurückgestellt. Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen inzwischen erneut geändert haben und ein wirtschaftlicher Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann, möchte nun ein Investor die Baumaßnahme zügig umsetzen. Im Rahmen der Vorerkundung wurde hierbei das Interesse an der Einbeziehung der beiden stadteigenen Grundstücke Fl. Nrn. 289 und 294 der Gemarkung Reckertshausen geäußert. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hühnerellern“ muss nun entsprechend geändert und erweitert werden.

Die beiden einzubeziehenden Grundstücke waren ursprünglich als Ausgleichsflächen „H 1/3“ für die Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes „Am Spielberg“ vorgesehen und dementsprechend in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (siehe Abb. 1).

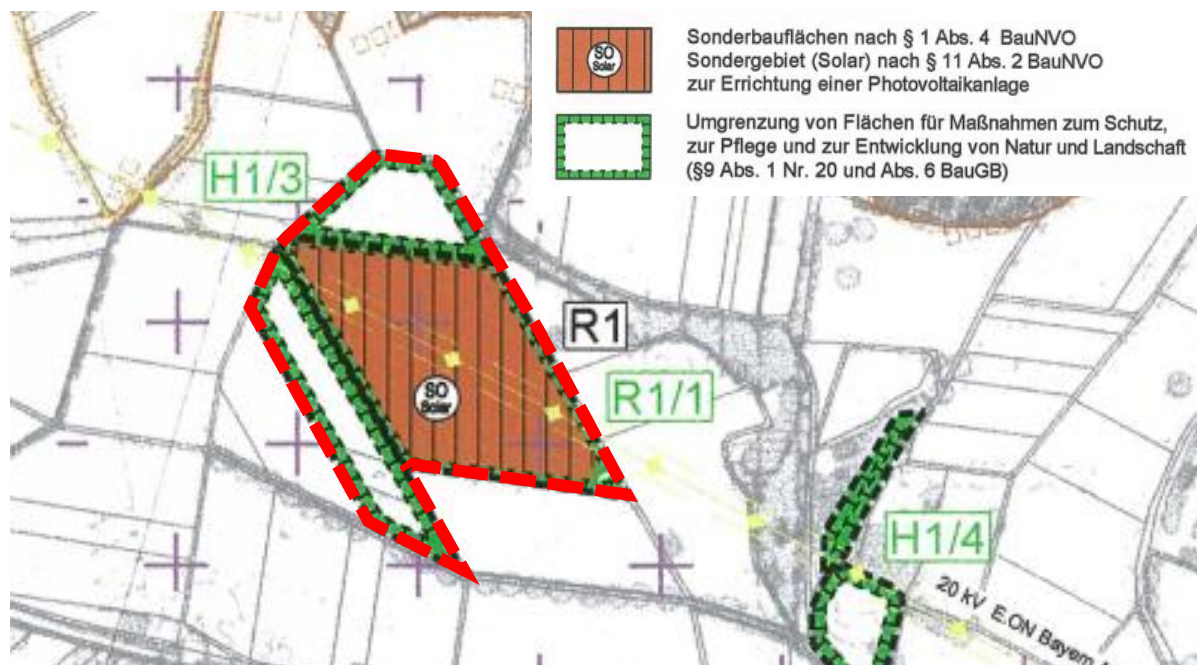


Abb. 1: Ausschnitt aus der 3. FNP-Änderung. Rot umrandet der Bereich der 6. FNP-Änderung.

Im Rahmen der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Hühnerellern geschaffen werden, da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

geändert. Die Darstellung der Flurstücke Nr. 289, 293 (Teilfläche) und 294 (Teilfläche) wird daher in Sondergebiet (Solar) nach § 11 Abs. 2 BauNVO geändert. Der südliche nicht vom Sondergebiet (Solar) betroffene Teil des Grundstücks Fl. Nr. 294 (Teilfläche) wird als Ausgleichs- und Ersatzfläche für die Erweiterung des Sondergebietes (Solar) dargestellt. Für die einzubeziehenden Flächen sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde neue Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet „Am Spiegelberg“ in Hofheim i. UFr. festzusetzen und im Stadtrat zu beschließen. Dies geschieht unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Planungsvarianten

Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich um eine Einbeziehung zweier Flurstücke in ein bereits planungsrechtlich gesichertes Sondergebiet (Solar) bzw. um eine Erweiterung des Sondergebietes. Eine Ausweisung der Flächen an einem anderen Standort scheidet daher aus. Dadurch wird auch der folgenden Vorgabe des Regionalplans der Planungsregion Main-Rhön gefolgt:

- 5.1.2 (G): Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

2 Allgemeine Angaben zum Plangebiet

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 600 m nordwestlich von Reckertshausen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 289, 290, 293 (T) und 294. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt: im Osten durch den Wirtschaftsweg auf Fl. Nr. 288; im Norden durch den Wirtschaftsweg auf Fl. Nr. 303; im Nordwesten durch den Wirtschaftsweg auf Fl. Nr. 251; im Westen durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Fl. Nr. 295; im Süden durch die Wirtschaftswege auf den Fl. Nrn. 291, 293 und 296.

2.2 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für Reckertshausen als Ortsteil der Stadt Hofheim i. UFr. sind das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie der Regionalplan der Planungsregion 3 „Main-Rhön“ maßgeblich.

Landesentwicklungsprogramm

Reckertshausen ist ein Stadtteil der Stadt Hofheim i. UFr. Gemäß dem LEP liegt Hofheim i. UFr. im „Allgemeinen ländlichen Raum“ sowie im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“. Das LEP enthält für die vorliegende Planung folgende relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

- 6.2.3 (G): In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
(G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan – Planungsregion 3 „Main-Rhön“

Im Regionalplan ist Hofheim i. UFr. als Grundzentrum ausgewiesen. Vorgaben zur Nutzung von Sonnenenergie wurden mit der dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28. Januar 2011 wirksam. Hier kam es zu einer Änderung des Teilkapitels B VII Energieversorgung. Dabei wurden folgende Grundsätze der Raumordnung in den Regionalplan aufgenommen:

- 5.1.1 (G): Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann.
- 5.1.2 (G): Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Geeignete Flächen innerhalb der Siedlungseinheit waren bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans bzw. der entsprechenden FNP-Änderung nicht vorhanden. Das Sondergebiet soll nun um die Grundstücke Fl. Nr. 289, 293 (T) und Fl. Nr. 294 der Gemarkung Reckertshausen erweitert werden. Durch die Einbeziehung dieser Flurstücke in das bestehende Sondergebiet, wird eine gesonderte Ausweisung an anderer Stelle verhindert und somit ein zumindest planungsrechtlich vorbelasteter Standort erweitert. Durch geeignete Maßnahmen (Eingrünung der Fläche) im Bebauungsplanverfahren kann der Einfluss der Anlage auf das Landschaftsbild verringert werden. Das Vorhaben entspricht somit übergeordneten Planungsvorgaben.

Für das Plangebiet bzw. die Flächen der Bebauungsplanänderung ist im Regionalplan das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 20 „Nördlich Hofheim“ dargestellt. Dies ist im Rahmen des weiteren Verfahrens entsprechend zu berücksichtigen. Das Bergamt Nordbayern (04.03.2020), die Höhere Landesplanungsbehörde (28.02.2020) und das Landesamt für Umwelt (27.02.2020) weisen hierzu in Ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die geplanten Flächen der Photovoltaikanlage ganz oder teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Abbau von Gips und Anhydrit liegen.

Das Landesamt für Umwelt weist diesbezüglich darauf hin, dass im Bereich der nun ausgewiesenen Teilflächen für die Photovoltaik-Nutzung im Zuge der aktuellen Rohstofferkundung die „Nichtfündigkeit“ bezüglich Gips u. Anhydrit aus heutiger Sicht nachgewiesen wurde. In den verbleibenden, angrenzenden Flächenanteilen ist daher mittel- bis langfristig ein Rohstoffabbau denkbar.

Da der Abbau von Gips und Anhydrit i.d.R. über Lockerungssprengungen erfolgt, sind im Grenzbe-
reich zu einem potenziellen Abbau entsprechende Sicherheitsabstände für Steinwurf (300 m -
Sprengung) einzuplanen. Temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Steinwurf, Erschütterungen
etc.) und damit einhergehenden Ertragsminderung und Beschädigungen können nicht gänzlich aus-
geschlossen werden und sind daher seitens der Anlagenbetreiber zu dulden.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Sondergebiet
(Solar) „Hühnerellen“ vorgesehen, über die durch Reckertshausen führende Kreisstraße HAS 36. In
der Ortsmitte zweigt hier die am nördlichen Ortsausgang in einem Flurweg übergehende Friedhofs-
straße ab. Der im Anschluss in nordnordwestliche Richtung zum Plangebiet führende befestigte
Wegabschnitt hat eine Länge von ca. 800 m. Die Asphaltierung des Weges endet kurz nach dem für
die Einfahrt vorgesehenen Bereich. Im Anschluss ist eine Wegeschotterung vorhanden.

Die Solaranlage wird lediglich zu Kontrollzwecken und zur Mahd durch den Betreiber angefahren.
Ein weiterer Ausbau des Verkehrswegenetzes ist daher nicht vorgesehen.

2.4 Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das 8,43 ha große Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2.5 Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.
Sollten dennoch bei der Durchführung der Arbeiten Bodenfunde angetroffen werden, sind diese ge-
mäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), auf die hiermit hingewiesen wird,
dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denk-
malpflege unverzüglich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

2.6 Immissionsschutz

Lärmbedingte Auswirkungen sind nur während der Bauphase zu erwarten.

Weiter weist das Landratsamt Haßberge (Tiefbau) in seiner Stellungnahme vom 09.03.2020 darauf-
hin, dass eine Blendwirkung auf die Kreisstraße zu jedem Zeitpunkt auszuschließen ist. Seitens des
Betreibers sind ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen auszuführen. Diesbezüglich verweist das
Landratsamt Haßberge auf die Ziffer 5 „Beurteilung und Messung der Blendung“ in den „Hinweisen
zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-
Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

2.7 Altablagerungen und Altlasten

Das Landratsamt Haßberge (Abfallrecht) weist in seiner Stellungnahme vom 09.03.2020 darauf hin,
dass keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altablagerungen in Planungsbereich vorlie-
gen. Sollte bei den durchzuführenden Grabungsarbeiten dennoch auf etwaige Altdeponien, Altabla-

gerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen gestoßen werden, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt (Abfallrecht) unverzüglich zu benachrichtigen.

2.8 Geogefahren

Das Landesamt für Umwelt weist in seiner Stellungnahme vom 27.02.2020 darauf hin, dass im Planungsgebiet keine konkreten Georisiken bekannt sind. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Sulfatgesteinen (Grundgips) des Mittleren Keupers, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr ist daher nicht auszuschließen.

2.9 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparkes Haßberge, dort jedoch nicht innerhalb der Schutzzone. Auf dem Flurstück 294 (Gemarkung Reckertshausen) befindet sich eine als Biotop kartierte Hecke welche unter Schutz des § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG steht.

Für die Erweiterung des Sondergebietes Solar kann durch eine geeignete Standortwahl der Eingriff bereits verringert werden. Die Auswirkungen der Flächenerweiterung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht (Teil B) abgehandelt.

Ein Teil des Eingriffes in Natur und Landschaft kann auf einer Teilfläche des Flurstücks 294 (Gemarkung Reckertshausen) kompensiert werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können wird im Bebauungsplanverfahren ein spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

3 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hofheim i. UFr. ist die Anpassung des Änderungsbereichs an die im Parallelverfahren durchzuführende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hühnerellern“, der ein Sondergebiet (Solar) vorsieht. Gegenüber der bisher für diesen Bereich maßgeblichen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes demnach folgende Teilmaßnahmen zum Inhalt:

- Entfall der Ausgleichs- und Ersatzflächen „H 1/3“ (Flurstücke Nr. 289 und 294 (T)) und Erweiterung der Sondergebietsfläche (Solar) „R 1“ (Flurstücke Nr. 289, 293 (T) und 294)
- Erweiterung der Ausgleichs- und Ersatzflächen „R 1/1“ (Flurstücke Nr. 289, 293 (T) und 294)
- Verringerung des Schutzzonenbereiches der 20-kV-Freileitung Bayernwerk Netz GmbH von 15 m auf 10 m beiderseits der Leitungsachse
- Entfall der Ausgleichs- und Ersatzflächen „H 1/3“ (Flurstücke Nr. 294 (T)) und Umwidmung in Ausgleichs- und Ersatzfläche „Bebauungsplan Hühnerellern“

4 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 84.300 m².

5 Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Hofheim i. UFr. hat in der Sitzung vom 29.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.01.2020 hat am 10.03.2020 und am 12.03.2020 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.01.2020 hat in der Zeit vom 06.02.2020 bis 10.03.2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Stadt Hofheim i. UFr. hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.
7. Das Landratsamt Haßberge hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZgemäß § 6 BauGB genehmigt.
8. Der Flächennutzungsplan wurde am ausgefertigt.
9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

TEIL B: Umweltbericht

1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine ausführliche Beschreibung des Bestandes sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden bereits im Verfahren zur 3. Flächennutzungsplanänderung abgehandelt. Im Folgenden werden lediglich die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter betrachtet, welche durch die Erweiterung der Sondergebietsfläche entstehen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparkes Haßberge, dort jedoch nicht innerhalb der Schutzzone. Entlang der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 294 Gemarkung Reckertshausen verläuft im Norden eine als Biotop kartierte Hecke (5829-0003-015) welche unter Schutz des BNatSchG § 39 i. V. m. Art. 16 BayNatSchG steht.

1.1 Schutzgut Geologie und Boden

Durch die Ausweisung als Sondergebietsfläche für eine Solaranlage ist keine großflächige Versiegelung zu erwarten. Der Eingriff ist insgesamt als gering zu bewerten.

1.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Durch die flächige Bebauung mit Solarmodulen ist keine verschlechternde Auswirkungen auf das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Es sind keine signifikanten Änderungen im Oberflächenabfluss sowie der Versickerung zu erwarten. Bei einer sinnvollen Ausgestaltung der Ackerflächen kann sogar eine Aufwertung des Schutzgutes erfolgen.

1.3 Schutzgut Luft und Klima

Es ist keine signifikante Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Der Kaltluftabfluss kann auch weiterhin erfolgen.

1.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Innerhalb der geplanten Erweiterung des Sondergebietes liegt eine biotopkartierte Hecke (5829-0003-015) als geschützter Landschaftsbestandteil. Diese ist nach Möglichkeit zu erhalten, andernfalls ist ein geeigneter Ausgleich zu schaffen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Schaffung von Offenbodenstandorten, innerhalb der Sondergebietsflächen kann die Auswirkung auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften verringert werden.

1.5 Schutzgut Mensch einschließlich Erholungseignung

Durch die Erweiterung der Sondergebietsfläche sind keine zur Erholungseignung wertvollen Flächen betroffen. Es sind keine Schadstoff- oder Lärmemissionen zu erwarten.

1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Erweiterung der Sondergebietsfläche für Solar ist eine erhöhte negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen (Eingrünung der Fläche) im Bebauungsplanverfahren kann die störende Fernwirkung auf das Landschaftsbild verringert werden. Insgesamt ist die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild als mittel einzustufen.

1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

2 Ausgleich

Für das Sondergebiet Solar wurden die im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzten Ausgleichsflächen auf der geplanten Sondergebietsfläche (Solar) nachrichtlich in den FNP übernommen. Eine genaue Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird auf Bebauungsplanebene erstellt.

3 Zusammenfassung

Für die Erweiterung des Sondergebietes (Solar) werden hauptsächlich Ackerflächen herangezogen. Durch die bereits formulierten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann für einige Schutzgüter sogar eine Aufwertung erfolgen, weshalb die Erweiterung insgesamt als ein geringer Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 05.05.2020

gez. Markus Schlichting

Markus Schlichting
M.Sc. Urbanistik
Abteilung Städtebau

Haßfurt, 05.05.2020

gez. Matthias Ebner

Matthias Ebner
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur
Abteilung Freiraum- und Landschaftsplanung